



Zu TOP V. Änderung des § 5 Abs.1 der Satzung der Bundesärztekammer

Betrifft: Änderung der Satzung § 5

ÄNDERUNGSANTRAG ZUM BESCHLUSSANTRAG

Von: Dr. Calles
als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer [Ziffer 2 Buchstabe a) bis c)] wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 lit. C) wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 lit. c) genannten Ärztinnen/Ärzte werden vom Deutschen Ärztetag für die Dauer von vier Jahren nach dem folgenden Wahlverfahren gewählt. Den Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag ist spätestens vier Wochen vor der Wahl die Zusammensetzung des Vorstandes der Bundesärztekammer, soweit es sich um die Präsidenten der Landesärztekammern handelt, im Hinblick auf die Zugehörigkeit dieser Vorstandsmitglieder zu den Versorgungsbereichen „stationäre Versorgung“, „ambulante fachärztliche Versorgung“ und „hausärztliche Versorgung“ mitzuteilen. Die genannten Versorgungsbereiche sollen im Vorstand entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der Mitglieder der Landesärztekammern in den jeweiligen Versorgungsbereichen repräsentiert sein.

Ergibt sich dabei im Verhältnis zur tatsächlichen Verteilung der Versorgungsbereiche eine Unterrepräsentanz einer dieser drei Versorgungsbereiche, so sind die gemäß Absatz 1 lit. c) zu besetzenden Vorstandssitze dem Proporz entsprechend – mit Ausnahme der zu wählenden Präsidenten und zwei Vizepräsidenten – für einen der Versorgungsbereiche vorzusehen.

Zu Beginn des Deutschen Ärztetages, auf dem die Wahl stattfindet, ist die Verteilung für die Wahl der drei zu wählenden Vorstandsmitglieder den Abgeordneten zum Zwecke des Wahlvorschlags erneut bekannt zu machen. Hierbei hat die Zuordnung der unterrepräsentierten Sitze zu erfolgen.“

Angenommen Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen Ja: Nein: Enthaltungen:



Begründung:

Auf der Grundlage der heutigen Verhältnisse muss darauf geachtet werden, dass die deutsche Ärzteschaft in der Bundesärztekammer mit allen Versorgungsbereichen adäquat repräsentiert ist. Dies muss sich auch im Vorstand der Bundesärztekammer widerspiegeln. Dabei kann dies nicht von Zufälligkeiten abhängig gemacht werden, so dass entscheidend ist, welchem Versorgungsbereich die gewählten Präsidenten der Landesärztekammern als geborene Mitglieder des Vorstandes der Bundesärztekammer angehören.

Naturgemäß kann bei der Festlegung des Proporztes die Wahl der zu wählenden Präsidenten und Vizepräsidenten nicht berücksichtigt werden, da dies zeitgleich mit der Wahl der drei weiteren Sitze erfolgt, so dass im Vorhinein in diesem Zusammenhang keine Festlegung möglich ist. In Anbetracht der überwiegend den Landesärztekammern zugeordneten Vorstandssitze ist dies jedoch – vom Proporz her gesehen – eine vernachlässigbare Größe.

Nur so ist es letztlich zu bewerkstelligen, dass alle Versorgungsstrukturen auch entsprechend im Vorstand der Bundesärztekammer abgebildet und gemäß ihrem Anteil in der Patientenversorgung vertreten sind.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Entscheidung: ABGELEHNT